jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/7/13 1Ob660/79, 6Ob644/81, 3Ob290/05a, 5Ob103/11z, 4Ob218/13g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1979

Norm

ABGB §1486 Z1
PatG 1970 §22
PatG 1970 §33

Rechtssatz

Forderungen aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens fallen nicht unter die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. Auch Patentrechte sind Teile des Unternehmens; Forderungen aus der entgeltlichen Übertragung eines einem Unternehmen gehörigen Patentrechtes oder eines ideellen Teiles eines Patentes verjähren daher ebenfalls nicht in drei Jahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 660/79
  Entscheidungstext OGH 13.07.1979 1 Ob 660/79
  Veröff: SZ 52/117
- 6 Ob 644/81
  Entscheidungstext OGH 27.08.1981 6 Ob 644/81
  nur: Forderungen aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens fallen nicht unter die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. Auch Patentrechte sind Teile des Unternehmens. (T1); Beisatz: Dass dann, wenn die Betriebsstätte in Unterbestand gegeben und das gesamte Betriebsvermögen veräußert wird, zumindest ein Teil des Unternehmens weitergegeben wird und daher keine Forderung aus einer Leistung im Betrieb vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein. (T2)
- 3 Ob 290/05a
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 290/05a
  nur: Forderungen aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens fallen nicht unter die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. (T3); Veröff: SZ 2006/43
- 5 Ob 103/11z
  Entscheidungstext OGH 07.06.2011 5 Ob 103/11z
  Auch; nur T1
- 4 Ob 218/13g
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 218/13g
  Auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034298

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at